

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

24. Juni 1950.

93/A, B.

zu 113/J

Anfragebeantwortung.

In Beantwortung der Anfrage der Abg. C z e r n e t z und Genossen in der Sitzung des Nationalrates von 6. Juni 1950 in Angelegenheit der mehrjährigen Anhaltung des Karl Penka in Polizeihaft teilt Bundesminister, H e l n e r folgendes mit:

Nach den Bestimmungen des Art. V des Kontrollabkommens vom Juni 1946 haben sich die alliierten Mächte u.a. auch vorbehalten, in Angelegenheit der Ausforschung, Verhaftung und Auslieferung von Personen, die wegen Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit gesucht und in den Listen der Kommission der Vereinigten Nationen für Kriegsverbrechen enthalten sind, direkte Massnahmen zu ergreifen.

Ferner besteht die Vorschrift, dass Personen, über die den Alliierten nach dem Kontrollabkommen eine Entscheidung zusteht, falls sie in der Interalliierten Sektion Wiens - also im ersten Bezirk - wohnen oder aufgegriffen werden, bis zur Entscheidung der zuständigen alliierten Behörde in den Arresten des Bezirkspolizeikommissariates Innere Stadt angehalten werden müssen.

Als daher im Juni 1948 der in der internationalen Kriegsverbrecherliste verzeichnete ehemalige tschechoslowakische Staatsangehörige und jetzt staatenlose 50jährige Gärtnergehilfe Karl Penka auf Grund eines von der tschechoslowakischen Regierung gestellten Auslieferungsbegehrens im ersten Bezirk ausgeforscht und festgenommen wurde, konnte er auf Grund der vorerwähnten alliierten Vorschriften nicht sofort dem zur Durchführung des Auslieferungsbegehrens zuständigen Landesgerichte für Strafsachen übergeben werden; er musste vielmehr bis zum Einlangen einer Entscheidung der alliierten Behörden im Polizeikommissariate Innere Stadt angehalten werden.

Die Bundespolizeidirektion Wien hat sofort nach der Verhaftung des Karl Penka bei der Interalliierten Stadtkommandantur den Antrag auf Überstellung des Häftlings an das landesgerichtliche Gefangenhaus gestellt und in der Folge siebenmal wiederholt.

Da der Häftling in der Zwischenzeit an einer schweren Gelenksentzündung erkrankt war, musste er vorübergehend in das Inquisitenspital abgegeben, nach Genesung aber wieder dem Polizeikommissariat Innere Stadt rückgestellt werden.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

24. Juni 1950.

Die Bundespolizeidirektion Wien lehnte daher schliesslich in ihrer Note vom 29.9.1949 die Verantwortung für die weitere Haft in der bisherigen Form ab und kündigte der Interalliierten Stadtcommandantur für Wien die Überstellung des Penka mit 1.10.1949 an das landesgerichtliche Gefangenhaus an.

In Beantwortung dieser Note erhielt die Polizeidirektion von der Interalliierten Stadtcommandantur den strikten Auftrag, den Häftling nicht zu überstellen, sondern eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung abzuwarten.

Da weitere Monate verstrichen waren, ohne dass eine solche Entscheidung eingelangt wäre, erneuerte die Polizeidirektion ihren Antrag, worauf am 17.3.1950 von der Interalliierten Stadtcommandantur mitgeteilt wurde, dass die Oberstcommandierenden von Wien die gegenständliche Note an das für die Entscheidung allein zuständige Exekutivkomitee der alliierten Kommission für Österreich weitergeleitet haben.

In den letzten Tagen wurde nun von alliierten Sekretariat dem Bundeskanzleramt mündlich die Mitteilung gemacht, das alliierte Exekutivkomitee habe namens des Alliierten Rates die Interalliierte Commandantur am 19.5.1950 verständigt, dass der Alliierte Rat gegen die Überstellung des Karl Penka in ein passendes Haftlokal keine Einwendung erhebe.

Die Bundespolizeidirektion Wien wurde hievon behufs unverzüglicher Überstellung des Häftlings verständigt.

Abschliessend darf ich feststellen, dass Penka ausschliesslich zur Verfügung der Alliierten im Polizeiarrest einsitzt und sich die österreichischen Behörden ununterbrochen, allerdings bisher erfolglos, bemüht haben, den Häftling einem ordentlichen Gerichte zu überantworten.

- . - . - . - . -